

SITZUNG

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE 6. SITZUNG DES GEMEINDERATES NEUNKIRCHEN AM 06.07.2023

Sitzungstag: Donnerstag, den 06.07.2023 von 19:30 Uhr bis 20:35 Uhr

Sitzungsort: Rathaus Neunkirchen

Namen der Mitglieder des Gemeinderates Neunkirchen	
Anwesend	Bemerkung
Vorsitzender	
3. Bgm. Hennig, Egid	
Schriftführerin	
VI Groh, Elisabeth	
Mitglieder des Gemeinderates	
GR Söser, Johann	
GR Seifried, Dominique	
GR Eisenhauer, Katharina	
GR Ulrich, Thomas	
GR Knörzer, Benjamin	
GR Busch, Dietmar	
GR Bick, Armin	
GR Scheurich, Andreas	
Abwesend	
Vorsitzender	
1. Bgm. Seitz, Wolfgang	entschuldigt
Mitglieder des Gemeinderates	
GR Bienert, Christoph	entschuldigt
2. Bgm. Weber, Andreas	entschuldigt
GR Haas, Andreas	entschuldigt

Beschlussfähigkeit im Sinne Art. 47 (2) – 47 (3) GO war gegeben.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 15.06.2023**
- 2. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nicht öffentlichen Sitzung vom 15.06.2023**
- 3. Grundsatzbeschluss zum Beitritt der Gemeinde Neunkirchen als Gesellschafter in die REW-Unterrhein GmbH zur Förderung des Ausbaus erneuerbarer Energien in der Region Aschaffenburg-Miltenberg**
- 4. Bauleitplanung der Stadt Freudenberg; Bebauungsplan "Werk 1" (Neue Stadtmitte)"; Beteiligung der Behörden gemäß §4 Abs. 2 BauGB**
- 5. Parksituation in der Dr.-Rüttiger-Straße, Neunkirchen**
- 6. Anfragen und Informationen**
- 6.1. Genehmigung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2023 durch das Landratsamt**

Zu Beginn der Sitzung begrüßte 3. Bgm. Hennig die anwesenden Gemeinderäte. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Öffentliche Sitzung

1.	<u>Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 15.06.2023</u>
-----------	-------------------------------------------------------------------------------------

Der Vorsitzende erklärte, dass den Gemeinderäten die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 15.06.2023 zugestellt wurde.

Einwendungen wurden nicht erhoben.

2.	<u>Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nicht öffentlichen Sitzung vom 15.06.2023</u>
-----------	---------------------------------------------------------------------------------------------

TOP 2 Erweiterung der Kindertageseinrichtung; Vergabe von Ingenieurleistungen für die Erstellung eines Brandschutzkonzeptes

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Vergabe des Ingenieurvertrages für die Erstellung eines Brandschutzkonzeptes (brandschutztechnisches Gutachten) im Rahmen der Erweiterung der Kindertageseinrichtung an das Ingenieurbüro Kowalzik in Backnang zum Bruttoangebotspreis von pauschal 3.498,60 € zu (LP 1 bis 4).

TOP 3 Erweiterung der Kindertageseinrichtung; Vergabe von Ingenieurleistungen für Heizung, Lüftung und Sanitär

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Vergabe des Ingenieurvertrages für das Gewerk Heizung, Lüftung und Sanitär (HLS) im Rahmen der Erweiterung der Kindertageseinrichtung an das Ingenieurbüro Oliver Etienne aus Seinsheim zu (LP 1 bis 4).

TOP 4 Erweiterung der Kindertageseinrichtung; Vergabe von Ingenieurleistungen für die Tragwerksplanung (Statik)

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Vergabe des Ingenieurvertrages für die Tragwerksplanung (Statik) im Rahmen der Erweiterung der Kindertageseinrichtung an das Ingenieurbüro Färber & Hollerbach in Walldürn zum Bruttoangebotspreis von pauschal 5.117,00 € zu (LP 1 bis 4).

TOP 5 Erweiterung der Kindertageseinrichtung; Vergabe von Ingenieurleistungen für die Erstellung eines Bodengutachten (Baugrunduntersuchung)

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Vergabe für die Erstellung eines Bodengutachten

(Baugrunduntersuchung) im Rahmen der Erweiterung der Kindertageseinrichtung an das Büro WALTER Ingenieure in Tauberbischofsheim zum Bruttoangebotspreis von 2.006,70 € zu.

3.	<u>Grundsatzbeschluss zum Beitritt der Gemeinde Neunkirchen als Gesellschafter in die REW-Unterrhein GmbH zur Förderung des Ausbaus erneuerbarer Energien in der Region Aschaffenburg-Miltenberg</u>
-----------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Die Kommunen im Landkreis Miltenberg möchten gemeinsam mit der Stadt Aschaffenburg und den Gemeinde- und Stadtwerken mit kommunalem Hintergrund aus der Region das REW (Regionales Energiewerk Untermain) als GmbH (Gesellschaft mit beschränkter Haftung) gründen. Aufgabe der REW ist es, den Ausbau erneuerbarer Energien in der Region voranzutreiben und so einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Dabei setzt die Gesellschaft auf eine enge Zusammenarbeit mit lokalen Unternehmen und Akteuren sowie auf die Beteiligung der Bevölkerung, insbesondere über die Beteiligung von Bürgerenergiegenossenschaften.

Als Gesellschafter der REW GmbH kann die Gemeinde Neunkirchen aktiv an der Umsetzung dieser Ziele mitwirken. Durch den Beitritt kann die Gemeinde ihre Standortpotentiale in den Ausbau erneuerbarer Energien einbringen und gleichzeitig von den Erfahrungen und Ressourcen der anderen Gesellschafter profitieren. Auch Gemeinden die keine eigenen Standorte auf ihrem Gemeindegebiet realisieren können, haben so die Möglichkeit sich an solchen Projekten zu beteiligen oder ihren Bürgern und/oder Unternehmen eine solche Beteiligung über eine Bürger-Energiegenossenschaft zu ermöglichen. Die REW GmbH bietet zudem durch ihre Gesellschafterstruktur optimale Voraussetzungen und eine hervorragende Plattform, um gemeinsame Projekte und Initiativen mit anderen Städten und Gemeinden in der Region umzusetzen.

Nutzen des REW:

- Wertschöpfung für den Ausbau erneuerbarer Energien kann in der Region gehalten werden
- Beteiligungsmöglichkeiten für Gemeinden, regionale Unternehmen und Bürger werden geschaffen
- Aufträge können vor Ort vergeben werden
- Standortvorteile (Energieversorgung aus erneuerbaren Quellen) in der Region werden geschaffen
- Die Partner der REW können die Projektentwicklungen aktiv steuern
- Vermarktungschancen der Energie können zukünftig regional genutzt werden
- Bürgern und regionalen Unternehmen wird Zugang zu regional erzeugter Energie verschafft
- Eigenversorgungsanteil Energie von Gemeinden und Unternehmen kann erhöht werden
- Risiken von Einzelinvestitionen werden minimiert

Ohne, dass die Region aktiv die Projektentwicklung erneuerbarer Energiepotentiale in der Region in die Hand nimmt, überlässt man dieses Feld überwiegend privaten Projektentwicklern, die überwiegend Gewinnerzielungsabsichten für institutionelle Anleger

damit verfolgen. Da diese privaten Projektentwickler derzeit bereits intensiv unterwegs sind und versuchen mit den Eigentümern potenziell geeigneter Flächen Vorverträge zum Ausbau erneuerbarer Energien abzuschließen ist eine gewisse Eilbedürftigkeit gegeben, um den Gemeinden die Gestaltungsfreiheit darüber wo, in welchem Umfang und wann dieser Ausbau von Erzeugungsanlagen erfolgt, zu bewahren.

Aufgaben des REW:

- Unterstützung der Gemeinden in der gemeindlichen Planung in deren Gebiet Projektstandorte gegeben sind
- Unterstützung bei der Erstellung von vorhabenbezogenen Bebauungsplänen
- Abschluss von Flächensicherungsverträgen mit den Grundstückseigentümern
- Vergabe und Begleitung von Gutachten, die für die Genehmigungsfähigkeit eines Projektes erforderlich sind
- Herstellung der Genehmigungsreife von Projekten, entsprechende Genehmigungsanträge ausarbeiten und stellen
- Organisation von Projektgesellschaften unter Beteiligung u.a. von regionalen Unternehmen und Bürgerenergiegenossenschaften, und Abgabe der Projekte an diese (gegen Erstattung der Aufwendungen).
- Das REW organisiert die Leistungen und kann sich zur Erfüllung der Aufgaben auch der Leistungen Dritter bedienen

Organisation des REW:

- Rechtsform GmbH
- Beteiligungsverhältnisse:
 - 51 % Gemeinden, Beteiligungsquote nach Einwohnerzahl
 - 48 % Gemeinde- und Stadtwerke

Die regionalen Energiewerke sind ein wichtiger Baustein der REW. Sie bringen Knowhow aus der Projektentwicklung, der Realisierung und Finanzierung auch von größeren Energieprojekten, der Vermarktung von Energie auch in einem schwierigen Marktumfeld und die nötigen Ressourcen für eine erfolgreiche Projektentwicklung mit. Die vorgenannten Energieunternehmen haben einen vollständigen oder überwiegend kommunale Eigentümer. Mit ihrer breiten Aufstellung in mehreren Energiebereichen sind sie zudem in der Lage neben dem Ausbau im Bereich Wind- und Solarenergie auch weitere Tätigkeitsfelder wie die Speicherung von Energie z.B. durch Elektrolyse und Projekte der Wärmewende mitzugestalten. Die Energiegesellschaften wollen auch aktiv in den Projektgesellschaften die Realisierung der Projekte mitgestalten.

- ❖ 12 % City-use, stellvertretend für deren Gesellschafter: (Stadtwerke Klingenberg, EMB Energieversorgung Miltenberg-Bürgstadt, EZV Energie- und Service GmbH, E-Werk Goldbach-Hösbach, Gemeindewerke Glattbach, Kahl a.M., Partenstein, Nüdlingen, Stadtwerke Hammelburg, Bad Brückenau, Bad Neustadt, Markt Frammersbach)
- ❖ 12 % AVG, Aschaffener Versorgungs-GmbH
- ❖ 12 % Entega AG Darmstadt
- ❖ 12 % Gasversorgung Unterfranken GmbH

- 1 % Energiegenossenschaft Untermain EG

Die geringe Beteiligungshöhe der Energiegenossenschaft ist deren ausdrücklicher Wunsch. Höhere Beteiligungen der Bürgerenergiegenossenschaften sind dann in den Projektgesellschaften zu erwarten.

- Die Kommunen haben mit 51 % Gesellschafteranteil immer die Mehrheit
- Stammkapitaleinlage 100.000 €
- Jährlicher Aufwand (Umlageverfahren: 500.000 €)
- mittel- und langfristige Refinanzierung aus den Einnahmen bei der Gründung von Projektgesellschaften und Abgabe der Genehmigungen an Projektgesellschaften
- In der REW selbst soll kein Geld verdient werden, sondern die REW sorgt für die Genehmigung von Erneuerbaren Energieprojekten und deren Realisierung in Projektgesellschaften

- REW Gesellschafter entscheiden bei Gründung der Projektgesellschaften welche weiteren Partner sich an der Realisierung und dem Betrieb beteiligen können
- Es sind 1-2 ggfs. nebenamtliche Geschäftsführer + ggfs. hauptamtlicher Projektkoordinator vorgesehen (ist noch nicht definiert).

Als Gründungsgeschäftsführer wird Dieter Gerlach, ehemaliger Geschäftsführer und Werkleiter der Stadtwerke Aschaffenburg, mittlerweile im Ruhestand, bestellt. Er hat erklärt, dass er bereit ist die Geschäfte bis längsten Januar 2024, bzw. bis zu einer Entscheidung über die zukünftige Geschäftsführung der REW, also nur vorübergehend zu führen.

- Reduzierter administrativer Aufwand durch Auslagerung zentraler Dienstleistungen (kaufm. Rechnungswesen EDV usw.)
- Aufsichtsrat 11 Mitglieder:
 - 4x Vertreter Gemeinden aus dem Kreisverband BayGT Mil
 - 1x Landrat MIL
 - 1x Oberbürgermeister Stadt AB
 - 4x Vertreter Stadt-, Gemeindewerke
 - 1x Vertreter Bürgerenergiegenossenschaft

Um Zeit zu gewinnen, wird die REW bereits von einem Teil der 49 % Gesellschaftern gegründet, diese halten dann vorübergehend 100 % der Gesellschaftsanteile des REW. Damit kann der Aufbau der Gesellschaft bereits begonnen werden und erste Aktivitäten können entfaltet werden. Auf Grundlage des Gesellschaftervertrages, mit den vollständig vorliegenden Beitrittsbeschlüssen der Gemeinden, spätestens zum 1.1.2024, geben die Gründungsgesellschafter des REW den 51 % Gesellschafteranteil an diese Gemeinden im prozentualen Verhältnis der Einwohnerzahlen an diese Gemeinden ab. Damit wird der notarielle Aufwand reduziert.

Finanzierung des REW:

Stammkapitaleinlage 100.000 €

- Auf die 51 % Gesellschafter entfallen 51.000 €, bei vollständigem Beitritt aller Gemeinden (130.000 Einwohner MIL und 72.000 Stadt AB) entspricht dies einem einmaligen Kostenbeitrag von 0,25 €/Einwohner, wenn nur die Hälfte beitritt von ca. 0,50 € je Einwohner
- Mit den Grundsatzbeschlüssen ergibt sich auch ein Überblick über die ungefähre Anzahl der beitrittswilligen Gemeinden und damit der Kostenschlüssel für die Höhe der Stammkapitaleinlage je Einwohner.
- Auf die 48 % Gesellschafter (Energiewerke) entfallen, vorausgesetzt 4 Partner, 48.000 € Einlage entspricht bei 4 Energiewerken = 12.000 €/Energiewerk
- Auf die Beteiligung der Bürgerenergie Genossenschaft mit 1 % entfallen 1.000 € Einlage

Jährlicher Aufwand 500.000 €

- Bei einem geschätzten jährlichen Aufwand von 500.000 € entfallen auf die Beteiligten die folgenden Beiträge. Um möglichst allen Gemeinden eine Beteiligung zu ermöglichen, wurden diese Aufwendungen nach einem anderen Schlüssel als der dem der Gesellschafteranteil entsprechen würde, aufgeteilt. Damit wird das Risiko bei evtl. begonnenen und später aber nicht realisierbaren Projekten für die Gemeinden stark reduziert. Die Stadt- und Gemeindewerke finanzieren hier den größten Teil der Aufwendungen und tragen auch das größere Risiko für nicht realisierbare Projektaufwendungen.

Mit einem niedrigen jährlichen Beitrag der Gemeinden möchte man erreichen, dass sich möglichst viele, im Idealfall alle Gemeinden beteiligen. Auch der Beitritt von Gemeinden, die im Moment keine verfügbaren Flächen in ihrem Gemeindegebiet sehen ist wünschenswert, weil damit auch deren Bürger Beteiligungsmöglichkeiten angeboten werden können und auch weitere Projekte z.B. in der Wärmewende usw. möglich sein können.

- Bei Projekterfolg und Gründung von Projektgesellschaften wird der bis dahin betriebene, finanzielle Aufwand der REW zurückvergütet. Diese Mittel sollen so lange in der REW verbleiben und ggfs. wieder zu dem notwendigen Aufwandsbetrag von 500.000 €/a im selben Verhältnis aufgestockt werden wie weitere entwicklungsfähige Projekte verfolgt werden. Es wird in den ersten Jahren erforderlich sein die ersten Projekte durch den jährlichen Beitrag zu finanzieren. Werden diese Projekte zum Erfolg geführt finanzieren diese den zukünftigen Aufwand vollständig oder teilweise.
- Die 51 % Gesellschafter finanzieren 95.000 €/a. Bei der Teilnahme aller Gemeinden entspricht dies ca. 0,50 €/Einwohner, bei Teilnahme nur der Hälfte ca. 1,00 €/Einwohner und Jahr.
- Die 48 % Gesellschafter finanzieren 400.000 €/a, dies entspricht bei 4 Energiewerken einem Betrag von 100.000 €/Energiewerk und Jahr
- Die Bürgerenergiegenossenschaft finanziert 1 %, entspricht 5.000 €/a

Werden durch die Abgabe der Projektgenehmigungen mehr finanzielle Mittel vereinnahmt als in der Zukunft erforderlich sind, oder wird die Entscheidung getroffen keine weiteren Projekte mehr zu verfolgen, werden die überschüssigen Mittel an die den Aufwand geleisteten Gesellschafter des REW im selben Aufwandsverhältnis zurückerstattet.

Refinanzierung durch Gründung von Projektgesellschaften

- Grundsätzlich erfolgt eine projektbezogene Abrechnung in dem REW
- Mit der Weitergabe der Genehmigung für ein EEG-Projekt an die Projektgesellschaft, werden die bis dahin angefallenen Kosten dem REW zzgl. eines angemessenen Zinses und Risikozuschlages ersetzt. Damit fließen dem REW Mittel für zukünftige Projekte zu.
- Die Entscheidung wer welche Anteile an diesen Projektgesellschaften erhält (Gemeinden, Bürgerenergiegenossenschaften, Energieversorger, Firmen usw.) wird in der REW getroffen. Gemeinden behalten hier die Mehrheit!

Kommunalaufsichtsrechtliche Würdigung:

Der Gesellschaftsvertrag wird zur kommunalaufsichtsrechtlichen Prüfung der Regierung von Unterfranken, dem Landratsamt Miltenberg (und dem Regierungspräsidium Darmstadt) zur Würdigung vorgelegt. Die jeweiligen zusätzlichen Auflagen werden in den Gesellschaftsvertrag eingearbeitet.

Die nächsten Schritte nach dem Grundsatzbeschluss:

- Sobald der Gesellschaftsvertrag in kommunalrechtlich akzeptierter Fassung vorliegt fassen die beitriftswilligen Gemeinden den eigentlichen Beschluss zum Gesellschaftsbeitritt.
- Notarieller Beitritt der Gemeinden zum REW-Untermain spätestens im Januar 2024

Dem Gemeinderat wird empfohlen den Grundsatzbeschluss zum Beitritt der Gemeinde als Gesellschafter der REW GmbH zur Förderung des Ausbaus erneuerbarer Energien in der Region Aschaffenburg-Miltenberg zuzustimmen.

Beschluss: Ja 9 Nein 0

Der Gemeinderat Neunkirchen beschließt, vorbehaltlich der Vorlage eines kommunalrechtlich geprüften Gesellschaftsvertrages den Beitritt der Gemeinde Neunkirchen als Gesellschafter

zur REW-Untermain GmbH, zur Förderung des Ausbaus erneuerbarer Energien in der Region Aschaffenburg-Miltenberg.

4.	<u>Bauleitplanung der Stadt Freudenberg; Bebauungsplan "Werk 1" (Neue Stadtmitte)"; Beteiligung der Behörden gemäß §4 Abs. 2 BauGB</u>
-----------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Das Planungsbüro der Stadt Freudenberg informiert mit Schreiben vom 22.05.2023 über die Aufstellung eines Bebauungsplanes „Werk1 (Neue Stadtmitte)“. Dieser ist in 2 Bauabschnitte eingeteilt.

Der erste Bauabschnitt ist nördlich der Dürrbachstraße am Containerplatz und sieht insgesamt 6 Bauplätze als Allgemeines Wohngebiet vor. Hier wird ein eigenständiger Bebauungsplan aufgestellt.

Im zweiten Bauabschnitt zwischen Hauptstraße und Dürrbachstraße am ehemaligen Werk 1 soll ein Boulevard angelegt werden, um eine attraktive Verbindung mit hoher Aufenthaltsqualität zu schaffen, die mittelbar auch zu einer Aufwertung der Bebauung entlang der Hauptstraße führen kann.

Südlich den Boulevards sollen ein Kindergartenneubau (mit Lagerräumen für die mobilen Teile der Hochwasserschutzanlagen im Keller) und Seniorenwohnungen mit unterschiedlichen Betreuungsangeboten entstehen. Ein Bestandsgebäude soll zu einer städtischen Veranstaltungshalle umgebaut werden, um an die vormalige gewerbliche Nutzung zu erinnern. Die Räumlichkeiten können z.B. für Vereinsfeiern, Hochzeiten u.s.w. angemietet werden. Ferner können ein oder zwei Wohn- und Geschäftshäuser entstehen, angestrebt wird eine gastronomische Nutzung im Erdgeschoss.

Der mittlere Teil des Werksgeländes wird nach dem Abriss des Bestandsgebäudes für eine Bebauung mit Mehrfamilienhäusern erschlossen.

Die Planungen liegen bis zum 07.07.2023 öffentlich aus.

Der Gemeinde Neunkirchen wird hiermit Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Belange der Gemeinde Neunkirchen werden durch die Planungen nicht berührt.

Beschluss: Ja 9 Nein 0

Der Gemeinderat Neunkirchen nimmt die Planentwürfe zur Kenntnis und erhebt keine Einwände.

5.	<u>Parksituation in der Dr.-Rüttiger-Straße, Neunkirchen</u>
-----------	---------------------------------------------------------------------

Bei Bgm. Seitz wurden zum wiederholten Male Beschwerden wegen der Parksituation in der Dr. Rüttiger-Straße vorgetragen. Dauerparker nutzen über längere Zeit die Straße, u.a. auch die Bediensteten des Kindergartens. So kommt es nicht nur zu Behinderungen bei der Durchfahrt des öffentlichen Busverkehrs, sondern auch bei der Anfahrt zur Metzgerei und der Arztpraxis.

Die Verwaltung wird erneut die Angestellten des Kindergartens auffordern, die öffentlichen Parkplätze in der Römerstraße, die extra angelegt wurden, zu nutzen.

3. Bgm. Hennig stellt fest, dass die Arztpraxis einen sehr großen Zuspruch findet und auch viel Pkw-Verkehr hier zu verzeichnen ist. Ein weiteres Problem sind die Dauerparker der Fa. Stumpf und teilweise des Kindergartenpersonals.

GR Ulrich sagte, dass das Problem mit dem Parken hier bekannt ist.

GR Seifried schlägt vor, die Dauerparker der Fa. Stumpf an die Freiflächen am naheliegenden Gemeinschaftshaus zu verweisen und sie darum zu bitten hier ihre Autos abzustellen.

GR Eisenhauer schlägt vor noch einige Arztparkplätze zu markieren.

GR Ulrich merkt an, dass evtl. beim Umbau des Kindergartens zusätzliche Stellplätze auf dem Gelände selbst geschaffen werden können.

In der weiteren Diskussion wurde angeregt, evtl. am ausgewiesenen Parkplatz in der Römerstraße 14, welches bisher an die Fa. Philipp Lutz vermietet ist, weitere Stellplätze auszuweisen.

Die Verwaltung wird beauftragt hier entsprechend zu handeln.

6. Anfragen und Informationen

6.1. Genehmigung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2023 durch das Landratsamt

Die Haushaltssatzung 2023 und ihre Anlagen wurden vom Landratsamt Miltenberg mit Schreiben vom 06.06.2023 genehmigt. Hierzu einige Ausführungen aus dem Genehmigungsschreiben:

Die Zuführung zum Vermögenshaushalt verfehlt im Haushaltsjahr 2023 den Betrag der Mindestzuführung (= Tilgung des jeweiligen Jahres) um rund 6.500 €. Im Planungsjahr 2024 übersteigt die Zuführung die Mindestzuführung um 5.000 € und in den Planungsjahren 2025 und 2026 verfehlt sie die Mindestzuführung um 51.000 € und 40.000 €

Die finanzielle Bewegungsfreiheit der Gemeinde Neunkirchen ist gering; die Haushaltslage ist angespannt. Die zu Verfügung stehenden Ersatzdeckungsmittel aus der Rücklage werden nach der Finanzplanung weitgehend aufgebraucht.

Nach den vorgelegten Zahlen des Haushalts kann die Gemeinde Neunkirchen die Belastung aus den bestehenden Kreditverpflichtungen mit den ihr zu Verfügung stehenden Mitteln noch erwirtschaften. Es ist dringend erforderlich, die Zuführung zum Vermögenshaushalt zu erhöhen, damit zumindest die ordentliche Tilgung daraus finanziert werden kann.

Die jetzt festgesetzten Kreditaufnahmen sind genehmigungsfähig.

Dieser TOP diene der Information.

Anschließend nicht öffentliche Sitzung